

**2024/65 0.10.03 Arbeitsgrundlagen  
Jahresarbeitszeitenrichtlinie der Stadt Wetzikon, Teilrevision**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Teilrevision der Richtlinie "Jahresarbeitszeit" vom 3. Oktober 2018 wird zugestimmt. Die Änderungen treten per 1. April 2024 in Kraft gesetzt.
2. Das Sekretariat Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Rechtssammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsleitung
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2024/7 vom 7. März 2024 hat die Geschäftsleitung die Öffnungszeiten für die Stadtverwaltung Wetzikon angepasst. Dies hat zur Folge, dass der kommunale Erlass "Jahresarbeitszeitreglement" (141.3) geändert werden muss. Zusätzlich zur notwendigen Änderung stehen einige textliche Anpassungen und Präzisierungen an.

Folgende Änderungen treten per 1. April in Kraft.

- |     |                             |  |
|-----|-----------------------------|--|
| 1.1 | Geltungsbericht             | Rechtsform und Organisation nachtragen   |
| 1.2 | Rechtsgrundlage             | Rechtsform nachtragen, Ergänzung präzisieren   |
| 2.1 | Geschäftszeit               | Präzisierung: neu Arbeitszeit  |
| 2.2 | Öffnungszeiten              | Zuständigkeit betr. Festlegung Öffnungszeiten hinzufügen, Streichung des Absatzes infolge Beschluss GL 2024/7 vom 7. März 2024 |
| 2.4 | Soll-Arbeitszeit            | Streichung des Artikels der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung  |
| 3.1 | Individuelle Zeiteinteilung | Präzisierung im 2. Abs., Schlusssatz   |
| 3.3 | Arbeit zu Hause             | Präzisierung und Ergänzung durch Hinweis auf Leitfaden "Arbeiten zu Hause – Homeoffice"  |
| 3.5 | Austritt                    | Präzisierung im Schlusssatz durch Festsetzung der Höhe eines negativen Saldos zur Weiterverrechnung.                           |

4.1	Zeiterfassung	2. Abs. Präzisierung der Handhabung im Umgang mit der Prüfung und Visierung der Zeit- und Ferienabrechnung
4.2	Bezahlte Absenz	Ergänzung, dass auch Entscheide der Geschäftsleitung gelten
4.3	Pausen	Neuformulierung Abs. 2 und Verschiebung
4.4	Sitzungen	Ersatzlose Streichung
5.1	Inkrafttreten	Rechtsform nachtragen, Ergänzung Abs. 2 mit Inkraftsetzung der Teilrevision

### **Systematische Rechtssammlung**

Der Leitfaden über die systematische Rechtssammlung der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2022 regelt die Grundsätze der systematischen Rechtssammlung. Gemäss Art. 3 erhalten Rechtserlasse mit Innenwirkung, die durch die Exekutive zu erlassen sind, die Bezeichnung Richtlinie. Aus diesem Grunde wird der vorliegende Erlass im Weiteren mit Richtlinie und nicht mehr mit Reglement in die Rechtssammlung übernommen.

### **Erwägungen**

Der Stadtrat stimmt der Teilrevision und insbesondere der ersatzlosen Streichung beider Artikeln 2.2 und 4.4 zu.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin a.i.